

Die EU-DS-GVO

Fragen und Antworten zur praktischen Umsetzung

Dr. Stefan Brink

Leiter Privater Datenschutz
beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

26. April 2016

EU-Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (RL 95/46 EG)

- Umfang: - 7 Kapitel, 34 Artikel
- 72 Erwägungsgründe
- keine unmittelbare Wirkung (str./ EuGH 11/11 Vollharmonisierung)
=> Umsetzung durch Mitgliedsstaaten (z.B. BDSG) erforderlich
- sichert europaweit Mindeststandard zum Datenschutz

Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

- **EU-DSGVO** Struktur
- ca. 173 Erwägungsgründe, 11 Kapitel mit 99 Artikeln
- I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 -4)
- II. Grundsätze (Art. 5 – 11)
- III. Rechte der betroffenen Person (Art. 12 – 23)
- IV. Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter (Art. 24 – 43)
- V. Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (Art. 44 – 50)

Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

- **EU-DSGVO** Struktur
- VI. Unabhängige Aufsichtsbehörden (Art. 51 – 59)
- VII. Zusammenarbeit und Kohärenz (Art. 60 – 76)
- VIII: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (Art. 77 – 84)
- IX. Vorschriften für besondere Datenverarbeitungssituationen (Art. 85 – 91)
- X. Delegierte Rechtsakte und Durchführungsakte (Art. 92 – 93)
- XI. Schlussbestimmungen (Art. 94 -99)

Zeitplan für die EU-Datenschutz-VO

1. 15/3/2016: Sprachenfassung Einigung Trilog
2. 4/2016: Beschluss Rat Justiz+Inneres
3. 4/2016: LIBE-Ausschuss
4. 14/4/2016: Plenum EP (2. Lesung)
5. 5/2016: Ausfertigung / Veröffentlichung Amtsblatt
6. 5/2018: EU-DS-GVO in Kraft

„EU“- „DS“ – „Grund“ – „VO“: 4 mal knapp daneben

- EU? => Die Kommission bittet zum Tanz
- Datenschutz? => Ziel „freier Datenverkehr“
- Grund-Verordnung? => Spezial-VO? Ausführungs-VO?
- Grund - Verordnung? => Ermächtigungsnorm (26+22)
=> Delegated/implementing acts

Erwartungen an die EU-Datenschutz-VO

- 1. Mehr Rechtssicherheit**
- 2. Klare Aufsichtsstrukturen**
- 3. Angemessene Aufsichtsmittel**
- 4. Faire Wettbewerbsbedingungen**

5 Thesen zur EU-Datenschutz-VO

1. Unfriendly takeover: The Commission goes shopping
2. „EU“- „DS“ – „Grund“ – „VO“: 4 mal knapp daneben
3. EU-Harmonisierung als Absenkung von Standards
4. Kohärenz statt Vollzugswettbewerb
5. Von der Strahlkraft eines Entwurfs

... und wo bleibt da das Positive?

Unfriendly takeover: The Commission goes shopping

- Datenschutz als Markt- und Machtfaktor
 - => „natürliche Evolution“ von RiLi zu VO (EuGH 11/11)
 - => „einheitlicher digitaler Binnenmarkt“ (Reding)
- Ablösung von LDSG/BDSG
- Ablösung BVerfG durch EU-Recht (+ neues Rechtsschutzsystem)
- Nationale Restposten
- Datenschutz als „Versuchskaninchen“ (EU-Vw)





EU-Harmonisierung als Absenkung von Standards

- Der betriebliche Datenschutzbeauftragte:
 - => Verlust einer Institution für „KMU“
 - => „formales Erfordernis“ / „unnötiger Verwaltungsaufwand“ (Reding)
- Zweck-Setzungen
- Minderjährigenschutz (Art. 8 Abs. 1: Altersgrenze 13-16 Jahre)
- Profilbildung

Von der „Strahlkraft“ eines Entwurfs

- Lähmung laufender Gesetzgebung
- Lähmung zukünftiger Gesetzgebung
- Lähmung der verantwortlichen Stellen
- Lähmung der bDSB
- Lähmung der Aufsichtsbehörden

... und wo bleibt da das Positive?

- Art. 7 Abs. 8 => explizite Einwilligung (?)
- Art. 7 Abs. 4 => erhebliches Ungleichgewicht (-)
- Art. 17 => Recht auf Vergessenwerden
- Art. 3 Abs. 2 => Marktort-Prinzip
- Art. 35 => Datenschutz-Folgenabschätzung
- Art. 22 => Einschränkung Profilbildung (?)
- Art. 77 ff. => Sanktionen

EU-Harmonisierung der Aufsichtsinstrumente

- Eigenaufsicht vs. Fremdaufsicht
- Der betriebliche Datenschutzbeauftragte (Art. 37)
- PIA (Art. 35 DS-Folgenabschätzung)
- Vorabgenehmigung / Konsultation der AB (Art. 36)
- Meldepflichten bei Datenpannen (Art. 33 / 34)

EU-Harmonisierung der Aufsichtsinstrumente

- Eigenaufsicht vs. Fremdaufsicht
- unabhängige AB (Ressourcen Art. 52 IV)
↔ einheitliche Anwendung (Art. 60 ff.)
- Aufgaben (Art. 57):
 - Rechtsaufsicht (Ü + Vollzug VO)
 - Petitionsbehörde/Beschwerdestelle
 - Beratung
 - => Staatsorgane
 - => verantw. Stellen (U/Behörde)
 - => bDSB (kostenlos)
 - => Bürger / Betroffene (kostenlos/MissbrauchsTB)
 - => Öffentlichkeit
 - Zertifizierung
 - Tätigkeitsbericht (Art. 59)
 - Kooperation mit anderen AB

EU-Harmonisierung der Aufsichtsinstrumente

- Eigenaufsicht vs. Fremdaufsicht
- Befugnisse (Art. 58):
 - Beratungsrecht VV
 - Auskunft/Zutritt/Zugriff auf pbD
 - Anordnungsrechte (Untersagung)
 - Anzeigebefugnis an Justizbehörden
 - Klagerecht gegen andere AB
 - Ahndungsrecht
 - => Art. 79 Sanktionen:
 - = 20 Mio € / 4 % Umsatz

„Ahndung in wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Weise“

Kohärenz statt Vollzugswettbewerb

- Ende des Wettbewerbs der Aufsichtskulturen:
The European Board und der one-stop-shop (Art. 56 im n-ö Bereich)
- **Nationale Kontaktstelle** (Art. 51 Abs. 3): Bestimmung durch MS
- **Kooperationsverfahren** (Art. 60 ff.)
- **Kohärenzverfahren** (Art. 63 ff.):
Koordination über Europ. Datenschutz-Ausschuss

- Steuerung durch Vertragsverletzungsverfahren?

One Stop Shop

- Art. 56 Abs. 6: fefü AB als **einzig** Ansprechpartner des VV

=> Erwerb der **Federführung** einer AB

Voraussetzung: Grenzüberschreitende DV (ggf. BDSGneu innerstaatliche DV auf Gebiet mehrerer AB)

- Hauptniederlassung/einzige EU-Niederlassung bei AB

<=> **betroffene AB**

- Eingang einer Beschwerde oder
- Ort des DS-Verstoßes der Niederlassung oder
- Sitz der Betroffenen nur in einem Mitgliedstaat

One Stop Shop

- Art. 56 Abs. 6: fefü AB als **einzig** Ansprechpartner des VV

↔ Bedeutung für AB

- Art. 3 Abs. 1: zuständig für jede Niederlassung in EU
=> unabhängig von Ort der DV
- Art. 3 Abs. 2: zuständig für jeden VV/ADV jenseits EU
=> soweit Angebot an EU-Bürger
=> soweit Beobachtung von EU-Bürgern

One Stop Shop

- Art. 56 Abs. 6: fefü AB als **einzig** Ansprechpartner des VV
↔ Bedeutung für AB
- Art. 60 ff: Koordination fefü und betroffene AB
=> unabhängig von Ort der DV
=> Vorlage Beschlussentwurf (Bindung oder KoVf)
=> Info EDSA, bAB / VV, ADV / Betroffene
- Sonder TB: teilweise Uneinigkeit / Dringlichkeit
=> immer: Amtshilfepflicht (Monatsfrist), OT
=> Gemeinsame Maßnahmen Art. 62 (fremde AB vor Ort)

Kohärenzverfahren

- **Kooperationsverfahren** (Art. 60 ff.)
- **Kohärenzverfahren** (Art. 63 ff.):
Koordination über Europ. Datenschutz-Ausschuss
Ziel: **einheitliche Anwendung** der VO
- **Europäischer DS-Ausschuss** (Art. 68 ff.; unabhängige jur. Person)
 - Leiter AB/MS => Vorsitzender
 - EDPS => Sekretariat
 - (EU-KOM)
- => **Aufgaben:** - Überwachung einheitliche Anwendung VO
 - Beratung EU-KOM/PM
 - Leitlinien, Empfehlungen

Kohärenzverfahren

- **Kohärenzverfahren** (Art. 63 ff.):
 - bei allgemeiner Bedeutung (Katalog Art. 65; Info-Pflicht jeder AB)
 - bei länderübergreifenden Angelegenheit (Antrag AB)
- **(a) Stellungnahme des EDSA** (mit einfacher Mehrheit)
=> **Rückmeldepflicht** der zuständigen AB (Art. 65 Abs. 6)
- **(b) Verbindlicher Beschluss** des EDSA (mit 2/3 Mehrheit)
 - bei Einspruch im Kooperationsverfahren
 - Zuständigkeitsstreit
 - nicht vorliegende/ nicht folgende AB (Vfs-Stopp)
- **(c) Dringlichkeitsverfahren** (Art. 66) => einstw. Maßnahme / Unterlassung AB
- Enge Fristenbindung

Betroffenenrechte

- Art. 15 Auskunftsrechte
- Art. 16 Recht auf Berichtigung
- Art. 17 Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden)
- Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21 Widerspruchsrecht
- **Art. 22** Recht, keiner **automat. Verarbeitung/Profiling** unterworfen zu werden

Betroffenenrechte

- Art. 15 Auskunftsrechte

- 2 Stufen-Vf: => Anspruch auf Bestätigung DV pbD

- => R auf Auskunft: § 34 + zukünftige Empfänger

- + Speicherdauer

- + kostenlose Kopie

- + Drittland-Garantien

- => Belehrungspflichten VV

- R auf Berichtigung/Recht auf Löschung / WiderspruchsR / BeschwerdeR /
automatE+Profilbildung)

Betroffenenrechte

- **Art. 16 Recht auf Berichtigung**

=> § 35 Abs. 1 + R auf Vervollständigung unvollständiger pbD

- **Art. 17 Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden)**

=> § 35 Abs. 2 + online-Daten Minderjähriger

=> R auf V: - Informationspflicht des Veröfentlichers gegenüber Verlinkern
- bzgl. aller verfügbaren Technologien
- angemessene Maßnahmen (Kosten der Umsetzung)

Betroffenenrechte

- Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit

=> Rückerhalt selbst bereitgestellter Daten

=> auch bei Wechsel VV

- in strukturiertem, gängigem und maschinenlesbarem Format

- auch direkte Übermittlung an neuen VV

Betroffenenrechte

- **Art. 22 Recht, keiner automat. Verarbeitung/Profiling unterworfen zu werden**

=> Schutz vor erheblicher Beeinträchtigung durch ausschließlich automatisiert getroffene Entscheidung

=> Schutz vor erheblicher Beeinträchtigung durch **Profiling** (Analyse/Bewertung/Vorhersage persönl. Aspekte wie wirtschaftliche Lage, Gesundheit, Vorlieben, Verhalten, Ortswechsel)

- zulässige Grundlage: Vertrag/Rechtsvorschrift/Einwilligung

- Mindeststandards: Erwirken des Eingreifens einer Person; Darlegung des eigenen Standpunkts; interne Anfechtung der Entscheidung

- nicht für bes. pbD (Art. 9)



Transparenzpflichten

- Art. 13 Informationspflicht
- Art. 14 Informationspflicht
- Art. 19 Mitteilungspflichten
- Art. 31 Kooperationspflicht mit AB
- Art. 33 Meldepflicht Datenpanne
- Art. 34 Benachrichtigungspflicht gegenüber Betroffenen
- Art. 36 Konsultationspflicht nach PIA

Transparenzpflichten

- Art. 13 + 14 Informationspflichten

- => § 33 +
- (Name) und Kontaktdaten des VV
 - Kontaktdaten des bDSB
 - Rechtsgrundlage der Verarbeitung
 - berechnete Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f
 - Absicht Drittlandstransfer + Garantien
 - Speicherdauer
 - Belehrung über Betroffenenrechte/Beschwerderechte
 - Belehrung über Widerrufsrecht Einwilligung
 - automat. Entscheidung / Profiling
 - beabsichtigte Zweckänderung (vorab!)

Transparenzpflichten

- **Art. 19 Mitteilungspflichten**

=> Information aller Empfänger pbD von Berichtigung/Löschung/Sperrung

- **Art. 33 Meldepflicht Datenpanne**

=> binnen 72 h gegenüber AB

=> ohne Verwertungsverbot (Selbstanzeige § 42a Satz 6 BDSG)

- **Art. 324 Benachrichtigungspflicht gegenüber Betroffenen**

=> bzgl. aller pbD bei hohem Risiko für iSB

Sanktionen

- 1. Einführung: Haftung für Datenschutzverstöße
- 2. Sanktionierungspraxis der Aufsichtsbehörden
- 3. Haftungsregime des BDSG
- 4. Haftungsverteilung nach dem OWiG
- 5. Novellierung des Bußgeldrahmens
- 6. Aus der Praxis der Aufsichtsbehörden
- 7. Blick auf die GVO

1. Einführung: Haftung für Datenschutzverstöße

- Die Rolle der Aufsichtsbehörden (§ 38 BDSG)



=> zwischen staatlicher Servicestelle und Heiliger Inquisition

2. Die Sanktionierungspraxis der Aufsichtsbehörden

- Gelebter Föderalismus:
 - von der Geburtstagsliste bis zum Vertriebsmodell
 - von 50 € aufwärts
 - vom OWiG als Hobby bis zur Bußgeldstelle
 - vom Geheimverfahren bis zum Pranger

- Ausblick EU-DS-GVO

3. Das Haftungsregime des BDSG

§ 43 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)
- 2b. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung über die Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet, (...)

3. Das Haftungsregime des BDSG

§ 43 Bußgeldvorschriften

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

3. Das Haftungsregime des BDSG

§ 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.

4. Die Haftungsverteilung nach dem OWIG

Schwarzer Peter:

- Haftung des Handelnden
- Haftung des Unternehmens
- Haftung der Aufsichtspflichtigen



§ 130 OWiG

1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

Die Aufgabe des betrieblichen DSB:

Schutzschild der Geschäftsführung



§ 130 OWiG

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden.
§ 30 Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.

Die Aufgabe des betrieblichen DSB:

Schutzschild der Geschäftsführung

§ 30 OWiG

(1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu zehn Millionen Euro,
2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünf Millionen Euro.

Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so verzehnfacht sich das Höchstmaß der Geldbuße für die im Gesetz bezeichneten Tatbestände.

5. Novellierung des Bußgeldrahmens

§ 130 OWiG

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden.

§ 30 Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 30 OWiG

(2) (...) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so verzehnfacht sich das Höchstmaß der Geldbuße für die im Gesetz bezeichneten Tatbestände.

6. Aus der Praxis der Aufsichtsbehörden

- Die Verständigung (vulgo: der Deal)



- **§ 257c StPO:** (1) Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen.
- **§ 47 OWiG:** (3) Die Einstellung des Verfahrens darf nicht von der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder sonstige Stelle abhängig gemacht oder damit in Zusammenhang gebracht werden.

7. Sanktionierung nach der GVO

- wirksam, verhältnismäßig, abschreckend (Art. 83)
- Bußgeld-TB:
 - Art. 83 Abs. 4 Pflichtverstöße VV/AV
 - Art. 83 Abs. 5 => Verstoß gegen Grundregeln
 - => Verletzung von Betroffenenrechten
 - => rw Übermittlung in Drittstaaten
 - => Verstoß gegen AnO AB
- Bußgeldrahmen: Abs. 4 = 10 Mio € (2 % Umsatz)
Abs. 5 = 20 Mio € (4 % Umsatz)

Erwartungen an die EU-Datenschutz-VO erfüllt?

- 1. Mehr Rechtssicherheit**
- 2. Klare Aufsichtsstrukturen**
- 3. Angemessene Aufsichtsmittel**
- 4. Faire Wettbewerbsbedingungen**

Offene Fragen

- Entwicklung einer europarechtl. Methodik
- Definition DV: Erhebung?
- Akteure der Normkonkretisierung:
 - VV / bDSB
 - AB (fefü / betr. / kooper./ Kontaktstelle)
 - nationale Gerichte
 - EDSA
 - KOM
 - EP
 - MS
 - Trilogparteien (Erwägungsgründe)
 - EuGH



**Ich blinke nicht,
weil es Dich
gar nichts angeht
wohin ich fahre.**

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

